

Landtags bis zu der Zeit zur Richtschnur für den ständischen Geschäftsbetrieb annehmen wolle, wo der der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegte und zum Theil schon berathene neuere Entwurf definitiv angenommen sein werde, jedoch zugleich auch voraussetze, daß Seiten der Staatsregierung, falls zu dieser definitiven Verabschiedung bei dem künftigen Landtage wider Erwarten dennoch wieder nicht zu gelangen sein sollte, wegen der Fortdauer der Landtagsordnung über den nächsten Landtag hinaus die anderweite Erklärung der Ständeversammlung werde eingeholt werden.

Um aber der in der vorstehenden Erklärung ausgesprochenen Voraussetzung den nöthigen Nachdruck zu geben, macht es sich zugleich nöthig, mit der Erklärung selbst den ausdrücklichen Antrag zu verbinden:

daß die Staatsregierung zur definitiven Verabschiedung des der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegten und theilweise schon berathenen neuern Entwurfs der Landtagsordnung bei dem nächsten Landtage in Zeiten die erforderliche Einleitung treffen möge,

wogegen auch Seiten der Herren Regierungscommissarien etwas Wesentliches nicht erinnert worden ist.

Präsident Braun: Es würde nun die Berathung über den so eben vorgetragenen Theil des Berichts einzutreten haben. Ich erwarte, ob Jemand darüber das Wort begehrt.

Königl. Commissar D. Günther: Die Staatsregierung hat zu erwarten, ob die geehrte Kammer der Modalität beitreten werde, die das Allerhöchste Decret und der Beschluß der ersten Kammer enthält, oder dem Vorschlage der geehrten Deputation. Nur was den Schlußantrag betrifft, wollte ich mir zu bemerken erlauben, daß vielleicht die Worte: „des der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegten und theilweise schon berathenen neuern Entwurfs“ wegbleiben möchten und der Antrag nur dahin gestellt würde, „daß die Staatsregierung zur definitiven Verabschiedung der Landtagsordnung bei dem nächsten Landtage in Zeiten die erforderliche Einleitung treffen möge,“ damit nicht gewissermaßen der Staatsregierung in Bezug auf das, was der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden soll, vorgegriffen werde. Es ist möglich, ja ich möchte sagen wahrscheinlich, daß der dermalige Entwurf wieder vorgelegt werden wird. Es ist aber auch nicht unmöglich, daß man es für angemessen hielte, einige Modificationen, welche aus der Berathung der Landtagsordnung auf dem gegenwärtigen Landtage hervorgegangen sind, eintreten zu lassen. Hiernach würde auch eintretenden Falls in dem ersten Gutachten der geehrten Deputation die Stelle etwas zu modificiren sein, wo es heißt: „wo der der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegte und zum Theil schon berathene neuere Entwurf angenommen sein wird“, indem dafür etwa zu setzen wäre: „wo die Landtagsordnung definitiv angenommen sein wird“.

Referent Abg. Todt: Ich meinerseits habe gegen diese Abänderung keineswegs etwas einzuwenden, und wenn die übrigen Deputationsmitglieder damit einverstanden sind, so würden diese Worte wegzulassen und das, was der Herr Regierungs-

commissar vorgeschlagen hat, zu substituiren sein. Es wird eigentlich dadurch dasselbe erlangt, was die Deputation hat erreichen wollen.

Präsident Braun: Sind die übrigen Deputationsmitglieder mit der Modification, welche die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, einverstanden? daß nämlich die Worte im zweiten Deputationsgutachten: „des der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegten und theilweise schon berathenen neuern Entwurfs“ wegkommen und bloß dafür gesetzt werde: „daß die Staatsregierung zur definitiven Verabschiedung der Landtagsordnung bei dem nächsten Landtage in Zeiten die erforderliche Einleitung treffen möge“. Demgemäß würde auch in dem ersten Gutachten der Deputation eine kleine Abänderung eintreten müssen, in so fern als daselbst auch die Worte: „nach den provisorischen, im Jahre 1833 vorgelegten Landtagsordnung“ in Wegfall kommen müssen. Sind also die übrigen Deputationsmitglieder damit einverstanden? Der Herr Referent hat sich schon dafür erklärt.

Abg. v. Thielau: Ich bin damit einverstanden.

Präsident Braun: Ich erkläre mich ebenfalls dafür. Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich die Kammer: Will sie das Deputationsgutachten, das sich auf Seite 683 befindet und mit den Worten anfängt: „Es wolle sich die Ständeversammlung gegen die hohe Staatsregierung dahin erklären, wie sie bewandten Umständen nach den provisorischen, im Jahre 1833 vorgelegten Entwurf der Landtagsordnung mit den zu demselben bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch während des nächsten Landtags bis zu der Zeit zur Richtschnur für den ständischen Geschäftsbetrieb annehmen wolle, wo der der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegte und zum Theil schon berathene neuere Entwurf definitiv angenommen sein werde, jedoch zugleich auch voraussetze, daß Seiten der Staatsregierung, falls zu dieser definitiven Verabschiedung bei dem künftigen Landtage wider Erwarten dennoch wieder nicht zu gelangen sein sollte, wegen der Fortdauer der Landtagsordnung über den nächsten Landtag hinaus die anderweite Erklärung der Ständeversammlung werde eingeholt werden,“ in der vom Herrn Regierungscommissar modificirten Weise annehmen?

Abg. v. Thielau: Es scheint mir hier wohl ein Mißverständnis zu sein. Die Worte: „nach den provisorischen, im Jahre 1833 vorgelegten Entwurf u. s. w.“ können wohl nicht wegfallen.

Referent Abg. Todt: Nein, die spätern sollen wegfallen, diese nicht.

Präsident Braun: Es ist das allerdings von mir ein Irrthum. Ich sehe so eben, daß der Herr Königl. Commissar wünscht, daß die Worte wegfallen sollen: „der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegte Entwurf, und zum Theil schon berathene“. Es ist das also zu berichtigen. Ich frage nun die Kammer: ob sie das Deputationsgutachten in der von mir